

Liste der Berufsgruppen, die eine Notbetreuung in Anspruch nehmen können, da sie zur „kritischen Infrastruktur“ zählen:

Sie haben Anspruch auf Notbetreuung Ihres Kinders (bis einschl. Klasse 6), wenn

- Mutter oder Vater alleinerziehend und aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert
- oder
- beide Elternteile*

in einem der folgenden Bereiche arbeiten

- Krankenhaus, Arztpraxis aller Facharzttrichtungen
- Apotheke, Pharmazeutischer Betrieb
- Ambulante oder stationäre Pflege
- Gesundheitswesen**, medizinische Versorgung und die dafür erforderlichen Unterstützungsbereiche
- Blaulichtorganisation: Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst, THW, Katastrophenschutz
- Lebensmittelversorgung**
- Energieversorgung**
- Wasserversorgung**
- Informations- oder Telekommunikationswesen** (inkl. Post)
- Finanz- und Versicherungswesen**
- Transport und Verkehr**, Öffentlicher Personennahverkehr (Bus, Bahn)
- Straßenbetriebe – und Straßenmeistereien
- Regierung, Verwaltung, Parlament (inkl. Agentur für Arbeit, Jobcenter)
- Justizeinrichtungen, Vollzugseinrichtungen
- Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, sofern vom Dienstherrn als unabkömmlich eingestuft
- Rundfunk und Presse
- Bestattungswesen

* Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat (Corona-VO vom 21.03.2020)

** [gemäß der §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung](#) (BSI-KritisVO)

WICHTIG: Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 - die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur aufweisen.
-

Wird anhand der Auflistung nicht eindeutig geklärt, ob ein Anspruch entsteht, ist die aktuell gültige Corona-Verordnung und die BSI-Kritisverordnung hinzuzuziehen.

Auch hilft die Fragestellung, ob die Ausübung des Berufes zur Aufrechterhaltung der allgemeinen und der lagespezifischen Grundbedürfnisse zwingend erforderlich ist.

Ziel der Aufrechterhaltung der allgemeinen Grundbedürfnisse (hierzu a.)

(a.) Die Aufrechterhaltung der Grundbedürfnisse setzt voraus, dass den Menschen weiterhin Strom, Heizung, Müllentsorgung, Telekommunikation, Wasserver- und -entsorgung zur Verfügung steht. Außerdem muss der Lebensmittelhandel für den Grundbedarf sowie Arztpraxen und Apotheken weiterhin betrieben werden. Der Weiterbetrieb setzt auch die Einbeziehung von Sekundärstrukturen (z.B. Lebensmittelproduktion, Speditions- und Transportgewerbe, pharmazeutische Industrie, Stadt- und Gemeindewerke u. ä.) voraus. Maßgeblich ist damit nicht die Zugehörigkeit zu einem Unternehmen dieser Branchen, sondern eine konkret mit den genannten Grundbedürfnissen zusammenhängende Aufgabenwahrnehmung. Nicht umfasst sind damit etwa Buchhaltungs- oder Marketingfunktionen.

Ziel der Aufrechterhaltung der lagespezifischen Bedürfnisse (hierzu b.)

(b.) Lagespezifische Bedürfnisse ergeben sich neben der größeren Nachfrage bei Arztpraxen, Apotheken, Krankenhäusern auch aus einem gesteigerten Informations- und Beratungsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger. Insoweit ist sicherzustellen, dass die Kommunalverwaltungen und Krankenhäuser das gesteigerte Informationsbedürfnis weiterhin erfüllen können (z.B. Bürgertelefon). Daneben sind zahlreiche Aufgabenbereiche denkbar, deren Fortführung im öffentlichen Interesse nicht zwingend erforderlich, aber wünschenswert ist. Dies umfasst etwa die Bereiche der Paketzustellung. Da in diesen Bereichen auch Beschäftigte ohne betreuungsbedürftige Kinder tätig sind, bleibt eine Aufrechterhaltung in reduziertem Umfang möglich. Wir empfehlen daher, diese Aufgabenbereiche nicht unter den Begriff der kritischen Infrastruktur zu fassen.